



Vereinsstatuten New Swiss Khmer Generation

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «New Swiss Khmer Generation», im weiteren NewSKG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch neutral.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Zweck und Ziele

Art. 3

NewSKG bezweckt die Pflege, Förderung und den Erhalt der kambodschanischen Kultur in der Schweiz. NewSKG möchte dazu beitragen, dass die in der Schweiz lebenden Kambodschanerinnen und Kambodschaner, insbesondere die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihre Wurzeln nicht vergessen und dass der Zusammenhalt unter ihnen gefördert wird. Die Ziele sind, der Khmer Gemeinschaft Möglichkeiten zu bieten, ihren geschichtlichen und kulturellen Hintergrund kennen zu lernen sowie Kontakte zu knüpfen und aufrechtzuerhalten.

Diese Ziele sollen wie folgt erreicht werden:

- a) Durchführen von Veranstaltungen wie beispielsweise:
 - Kurse für Khmer Sprache & Schrift, Kultur, Religion, Musik und Geschichte
 - Exkursionen
 - Ferienlager
 - Sportturniere und Sportkurse
 - Kochkurse
 - Tanzkurse
 - Abendveranstaltungen
- b) Zusammenarbeit mit Khmer Kulturzentrum in Walterswil
- c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen, die sich zugunsten der Kambodschanerinnen und Kambodschaner einsetzen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.



III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder dieses Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

a) Die Aktivmitglieder

Aktivmitglieder nehmen regelmässig am Vereinsgeschehen teil, besitzen ein Stimmrecht- und Wahlrecht und bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Aktivmitglieder erhalten Reduktion auf bestimmte NewSKG-Veranstaltungen.

b) Die Freimitglieder

Aktivmitglieder, die sehr viel für NewSKG gearbeitet haben, können vom Mitgliederbeitrag befreit werden und werden somit zu Freimitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

c) Die Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein rein finanziell und haben daher kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen die Hälfte des vollen Mitgliederbeitrags.

d) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder unterstützen den Verein rein finanziell und haben daher kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wird er automatisch zu einem Gönnermitglied.

e) Die Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Sinne der Zielsetzungen des Vereins besonders hervorgetan hat. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich per E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.



Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 8

Der Austritt muss schriftlich per E-Mail oder Post erklärt werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliederbeitrags.

Art. 9

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich und begründet mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen im Voraus schriftlich mittels E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mittels E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Woche nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:



- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
- f) Erledigung von Rekursen
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach und der Beschluss gilt als abgelehnt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Ersatzwahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16

Im Vorstand sind unter anderen folgende Ressorts vertreten

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat



e) Öffentlichkeitsarbeit

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Geschäftsführung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

c) Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Rechnungsrevisor gewählt werden.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen und Vermögen

Art. 20

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen

Art. 21



Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Zeichnungsberechtigung

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Dem Kassier wird für den Bargeldverkehr Einzelunterschrift bis zum Betrag von Fr. 500.- (fünfhundert) eingeräumt.

VII. Inkrafttreten

Art. 26

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.08.2016 genehmigt.

Zürich, 27.08.2016

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Nary Ruos

Soriya Pek